

# concert band fulda

## Satzung CBF Concert Band Fulda e.V.

### Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Satzungstext die Worte „Vorsitzender“, „Kassierer“, „Schriftführer“, „Dirigent“ usw. verwendet, die sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht stehen.

### §1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 2015 gegründete Verein führt den Namen CBF Concert Band Fulda e. V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fulda eingetragen und hat seinen Sitz in Fulda.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Absatz 2 AO).
  - b) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Darbietung sinfonischer und konzertanter Blasmusik verwirklicht.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Mit der Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes wird der volle Jahresbeitrag für das Kalenderjahr des Eintritts fällig. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der jeweils gültigen Satzung.
3. Der freiwillige Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat Einspruch einlegen. Eine außerordentliche

Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über eine weitere Mitgliedschaft.

5. Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben jährliche Mitgliedsbeiträge (Geldzahlung) zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch den Vorstand festgelegt.

### §4 Mitglieder

Mitglieder können sein:

1. Aktive Mitglieder:  
Alle aktiven Musiker, die ein Instrument der Besetzung eines Blasorchesters in Harmoniebesetzung spielen können und dem Leistungsstandard des Orchesters entsprechen. Der Leistungsstandard entspricht der gespielten Literatur.
2. Passive bzw. fördernde Mitglieder:  
Ehemalige aktive Musiker des Orchesters sowie Freunde und Gönner des Vereins, die auf Beschluss des Vorstandes als passive bzw. fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Ehrenmitglieder:  
Zum Ehrenmitglied kann jede Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Mitgliederversammlung beschließt die Ernennung. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

### §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sollten regen Anteil an allen Veranstaltungen des Vereins nehmen und sich bemühen, für das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit einzutreten. Durch Werbung neuer Mitglieder unterstützen sie die Ziele des Vereins.
2. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus zum Besuch der Orchesterproben und den Auftritten verpflichtet. Die musikalische Leitung des Orchesters obliegt dem Dirigenten.
3. Für seine Mitwirkung erhält das aktive Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### §6 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
  - a) Der geschäftsführende Vorstand ist der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des

§ 26 BGB. Er besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.

- b) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Dirigenten, dem Orchestersprecher und den Beisitzern. Bei Bedarf kann der Gesamtvorstand um bis zu 7 Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
2. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinschaftlich vertreten.
3. Als Vorstandsmitglieder können sowohl aktive als auch passive Mitglieder gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.
4. Der Vorstand mit Ausnahme des Dirigenten wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
5. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
6. Der Vorstand lädt mindestens einmal im Jahr zur ordentlichen Mitgliederversammlung ein.
7. Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
8. Stehen der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
9. Die Aufgabenverteilung regelt der Vorstand eigenständig. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden. Dieser hat temporäre Sonderaufgaben organisatorischer Art zu erfüllen und löst sich nach Abschluss der Sonderaufgaben automatisch wieder auf.
10. Sofern der Vorstand nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig ist, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtszuschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gewährt wird.
11. Der Dirigent wird durch den Gesamtvorstand ernannt oder abberufen. Der Gesamtvorstand kann über diese wichtige Entscheidung bei Bedarf in einem gesonderten Wahlverfahren durch die Mitgliederversammlung abstimmen lassen. Der Dirigent entscheidet im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand über die musikalische Arbeit.
12. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, so wird es durch Zuwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ersetzt.

#### §7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine

Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform gem. § 126b BGB unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Beschlussfassungen oder Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Juristische Personen werden durch ihre vertretungsberechtigten Organe vertreten und haben nur eine Stimme.
  - b) Bestellung der Revisoren und Entgegennahme des jährlichen Berichts der Revisoren.
  - c) Beschlussfassung und Entlastung des Vorstands (geschäftsführend und erweitert).
  - d) Wahl des Vorstands (geschäftsführend und erweitert).

#### §8 Auflösung des Vereins & Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins (Geld- und Sachwerte) an die Musikschule der Stadt Fulda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### §9 Revision

Die Aufgaben der von der Mitgliederversammlung bestellten Revisoren ist die Rechnungsprüfung.

Fulda, den 11.05.2025